

Antrag auf Anerkennung

als staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für
die **Prüfung des Brandschutzes**

nach der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der
Landesbauordnung (SV-VO) vom 29.04.2000, zuletzt geändert durch
Verordnung am 17.11.2009

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Zollhof 1
40221 Düsseldorf

Eingang

1. Personalien

- 1.1. Familienname geb.
- 1.2. Vorname(n)
- 1.3. geboren am in
- 1.4. Akademische Grade, Dienstbezeichnung, Titel
- 1.5. Mitgliedsnummer bei der Architektenkammer NRW
- 1.6. Mitgliedsnummer bei einer anderen Architektenkammer
eines Landes der Bundesrepublik Deutschland
- Land
- 1.7. Anschrift Nr.
- Straße
- PLZ Ort
- Tel. E-Mail

2. Erklärungen

Die Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 29.04.2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2009 und die Prüfungsordnung zur Anerkennung von staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes der Architektenkammer NRW, in Kraft getreten am 02.01.2011 liegen mir vor und sind mir bekannt.

2.1. Ich versichere, dass

- ich mindestens 5 Jahre Berufserfahrung und ausreichende Kenntnisse in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung oder der Prüfung und Überwachung von baulichen Anlagen, insbesondere Sonderbauten, habe und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrsche (§ 13, § 3 Abs. 2-3 SV-VO),
- ich die Pflichten nach der SV-VO kenne und einhalten werde,
- ich das in § 6 Abs. 10 SV-VO geforderte Verzeichnis nach dem von der Kammer festgelegten Muster führen und der Architektenkammer NRW auf Anforderung vorlegen werde,
- ich im Zuge des Anerkennungsverfahrens die geforderte Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit im Sinne von § 3 Abs. 5 SV-VO nachweisen werde.

2.2 Ich versichere, dass folgende Versagungsgründe des § 3 Abs. 4 SV-VO nicht vorliegen:

- Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden,
- rechtskräftige Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten, wenn sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass eine Nichteignung zur Erfüllung der Sachverständigenaufgaben vorliegt,
- gerichtlich angeordnete Beschränkung in der Verfügung über das Vermögen.

2.3 Ich versichere, dass ich die beiliegenden Brandschutzkonzepte selbst angefertigt oder geprüft habe.

2.4 Die Nachweise nach §§ 2, 3 und 13 Nr. 1 der SV-VO und weitere, sowohl in der PrüfOsaSVBr (Anlage 5), als auch im Merkblatt (Anlage 1) aufgeführte Nachweise, füge ich dem Antrag bei.

2.5 Als Nachweis über die Zahlung eines Vorschusses in Höhe von 1.600,-- Euro auf die Gebühr nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) füge ich einen Überweisungsbeleg bei, auf dem mein Name und meine Mitgliedsnummer angegeben ist. Überweisungen an:

Deutsche Apotheker- und Ärztekbank eG,
IBAN: DE26 3006 0601 0002 6459 47, BIC: DAAEDEDXXX

Die Gebühr wird aufgrund der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Diese beträgt gemäß Tarifstelle 3a.3.3 zwischen 1.500,-- Euro und 5.000,-- Euro (Rahmengebühr). Die tatsächliche Höhe ergibt sich unter anderem aus dem zu leistenden Verwaltungsaufwand.

Ja, ich habe die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten, Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die Bestandteil dieses Antrages sind, zur Kenntnis genommen.

Ja, ich möchte, dass meine personenbezogenen Daten (akademischer Grad, Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort, Telefon, E-Mail-Adresse, Fachgebiet) auch auf der Homepage der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen bereitgestellt werden. Ich habe das Recht, diese Einwilligung jederzeit per E-Mail an sachverstaendigenwesen@aknw.de oder postalisch an Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Sachverständigenwesen, Zollhof 1, 40221 Düsseldorf, zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

4. Ich versichere, dass alle von mir gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift

Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten, Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Hier: Antrag auf Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger/als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes und/oder für Schall- und Wärmeschutz

Mit Ihrem Antrag auf Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger/als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes und/oder für Schall- und Wärmeschutz nach der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) teilen Sie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) personenbezogene Daten mit. Nach Art. 13 DSGVO sind wir verpflichtet, Ihnen bei der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten gewisse Informationen mitzuteilen. Unserer Informationspflicht kommen wir hiermit gerne nach.

1. Gemäß **Art. 13 Abs. 1 DSGVO** teilen wir Ihnen folgende Informationen mit:

- a. Verantwortlicher i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Zollhof 1, 40221 Düsseldorf, info@aknw.de. Die AKNW wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Präsidenten vertreten.
- b. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten:
AKNW
Der Datenschutzbeauftragte
Zollhof 1
40221 Düsseldorf
datenschutz@aknw.de.
- c. Ihre personenbezogenen Daten werden für Ihre Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger/als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes und/oder für Schall- und Wärmeschutz verarbeitet. Nach erfolgreicher Anerkennung werden Ihre personenbezogenen Daten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der AKNW, insbesondere das Führen der Listen der Sachverständigen, verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DSGVO, § 13 BauKaG NRW. Sofern Sie Ihre Einwilligung erteilt haben, werden Ihre personenbezogenen Daten (akademischer Grad, Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort, Telefon, E-Mail-Adresse, Fachgebiet) auch auf unserer Homepage bereitgestellt. Sie haben das Recht, die Einwilligung jederzeit per E-Mail an sachverstaendigenwesen@aknw.de oder postalisch an Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Sachverständigenwesen, Zollhof 1, 40221 Düsseldorf zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Auf der Homepage der AKNW sind die Listen der Sachverständigen maschinenlesbar bereitzustellen, § 16 Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in NRW (EGovG NRW). Ein Format ist maschinenlesbar, wenn die enthaltenen Daten durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können.
- d. bleibt frei.
- e. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten sind:
 - Anerkennungsausschuss der AKNW
 - Prüfungsausschuss der AKNW
 - Geschäftsstelle der AKNW
- f. bleibt frei.

2. Gemäß Art. 13 Abs. 2 DSGVO stellen wir Ihnen des Weiteren folgende Informationen zur Verfügung:

- a. Hinsichtlich der Dauer, für die wir Ihre personenbezogenen Daten speichern dürfen, ist im BauKaG NRW wörtlich bestimmt:

aa. **§ 13 Abs. 8 BauKaG NRW**

„Mit der Löschung nach § 22 oder § 29 sind zugleich sämtliche bei der jeweiligen Baukammer über die betroffene Person gespeicherten Daten zu sperren. Angaben über Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren sind in jedem Fall nach fünf Jahren ab deren Verhängung zu sperren. Die gesperrten Daten dürfen nur noch verarbeitet werden, wenn dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der jeweiligen Baukammer oder im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder die betroffene Person eingewilligt hat.“

bb. **§ 13 Abs. 9 BauKaG NRW**

„Bei der jeweiligen Baukammer gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der von der jeweiligen Baukammer wahrzunehmenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und durch die Löschung schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden. Im Falle einer derartigen Beeinträchtigung sind die entsprechenden Daten nach Absatz 8 zu sperren. Verweise nach § 36 werden nach Ablauf von fünf Jahren gelöscht, wenn die oder der Betroffene sich innerhalb dieses Zeitraums keiner weiteren Berufspflichtverlet-

zung schuldig gemacht hat. Fünf Jahre nach der Löschung nach § 22 oder § 29 sind sämtliche bei der jeweiligen Baukammer gespeicherten Daten der betroffenen Person zu löschen, sofern diese nicht die weitere Speicherung beantragt. Die jeweilige Baukammer ist verpflichtet, die betroffene Person auf diese Möglichkeit hinzuweisen.“

- b. Hinsichtlich Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie, nach Maßgabe der nachgenannten Vorschriften der DSGVO, folgende Rechte:
- Recht auf Auskunft (Art. 15),
 - Recht auf Berichtigung (Art. 16) oder Löschung (Art. 17),
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18),
 - Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21),
 - Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20).
- Ihre Rechte können Sie jederzeit durch Erklärung gegenüber der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Sachverständigenwesen, Zollhof 1, 40221 Düsseldorf oder E-Mail: sachverstaendigenwesen@aknw.de) ausüben.
- c. Bleibt frei.
- d. Sie haben das Recht, sich bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren.
- e. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben für Ihre Eintragung in die Sachverständigenlisten sowie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der AKNW, §§ 13,2 BauKaG NRW. Wenn Sie in die Sachverständigenlisten der Architekten und Stadtplaner eingetragen werden wollen, sind Sie verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung hätte die Folge, dass Sie nicht in die Sachverständigenlisten eingetragen werden können.
- f. Bleibt frei.
3. Gemäß Art. 13 Abs. 3 DSGVO informieren wir Sie darüber, dass Ihre personenbezogenen Daten neben dem Zweck, für den sie erhoben wurden, zu folgenden anderen Zwecken verarbeitet werden: Bleibt frei.

Anlage 1

Merkblatt

Folgende Nachweise sind in einfacher Ausfertigung dem Antrag beizufügen:

Nachweise gem. §§ 2 und 3 der SV-VO

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. eine **beglaubigte** Ablichtung des Abschlusszeugnisses der berufsbezogenen Ausbildung; von der Vorlage kann abgesehen werden, wenn das Zeugnis der Kammer bereits vorliegt,
3. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gem. § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BRZG), das nicht älter als drei Monate sein soll, zur Beantragung beim Einwohnermeldeamt (im Original),
4. eine Erklärung über die **Unabhängigkeit** gem. § 3 Abs. 5 Sätze 1 und 2 SV-VO; unabhängig tätig werden Personen, wenn sie bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen haben noch fremde Interessen dieser Art vertreten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen,
5. einen Nachweis über die **Eigenverantwortlichkeit** gem. § 3 Abs. 5 Sätze 3 und 4 SV-VO; eigenverantwortlich tätig werden Personen, die ihre berufliche Tätigkeit als Inhaberin oder Inhaber eines Büros selbstständig und auf eigene Rechnung und Verantwortung ausüben,
6. der Nachweis über die Zahlung eines **Vorschusses** auf die Gebühr nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) in Höhe von € 1.600,-- als Vorauszahlung auf die Gesamtgebühr nach Tarifstelle 3a.3.3 AVwGebO NRW.

Nachweise gem. § 13 der SV-VO

Es können nur Personen anerkannt werden, die mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung oder der Prüfung und Überwachung von baulichen Anlagen, insbesondere von Sonderbauten, haben.

Die fachbezogene Tätigkeit nach § 13 Abs. 1 SV-VO wird nachgewiesen durch:

1. bei einer Berufserfahrung in der brandschutztechnischen **Planung und Ausführung** von baulichen Anlagen
 - eine Objektliste, in der die wichtigsten der in den letzten fünf Jahren aufgestellten Brandschutzkonzepte aufgeführt sind. Dazu sind für jedes Bauvorhaben Ort des Bauvorhabens, Bauherrin oder Bauherr zu benennen (s. Anlage 3),
 - mindestens drei anspruchsvolle Brandschutzkonzepte zu unterschiedlichen Sonderbauten aus der vorgenannten Objektliste einschließlich der erforderlichen Planunterlagen, die von der antragstellenden Person selbst angefertigt worden sind.

Hat die antragstellende Person die Brandschutzkonzepte unter Leitung einer anderen Person erstellt, so hat diese schriftlich darzulegen, welche wesentlichen Aufgaben die antragstellende Person wahrgenommen hat,

- eine Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person das jeweilige Bauvorhaben während der Ausführungsphase verantwortlich betreut hat.

2. bei einer Berufserfahrung in der brandschutztechnischen **Prüfung und Überwachung** von baulichen Anlagen

- eine Objektliste, in der die wichtigsten der in den letzten fünf Jahren geprüften Brandschutzkonzepte aufgeführt sind. Dazu sind für jedes Bauvorhaben Ort des Bauvorhabens, Bauherrin oder Bauherr zu benennen,
- mindestens drei anspruchsvolle Brandschutzkonzepte zu unterschiedlichen Sonderbauten aus der vorgenannten Objektliste einschließlich der Prüfberichte sowie der geprüften Brandschutzkonzepte und Planunterlagen, die von der antragstellenden Person geprüft worden sind.

Hat die antragstellende Person die Brandschutzkonzepte unter Leitung einer anderen Person geprüft, so hat diese schrift-

lich darzulegen, welche wesentlichen Aufgaben die antragstellende Person wahrgenommen hat. Hat sie oder er die Brandschutzkonzepte als Angehörige oder Angehöriger einer Behörde geprüft, kann alternativ dazu eine Bescheinigung der das Bauvorhaben genehmigenden Behörde vorgelegt werden, aus der der Umfang der konkret zu benennenden prüfenden Leistungen hervorgeht,

- eine Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers oder der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person das jeweilige Bauvorhaben verantwortlich überwacht hat.

Unter den in den Nummern 1. und 2. aufgeführten Objektlisten müssen Bauvorhaben enthalten sein, die bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung nach § 54 i.V.m. § 68 Abs. 1 BauO NRW sind.

Wegen weiterer Hinweise wird auf die Kriterienliste und die Objektliste als Orientierungshilfen im Anhang dieses Antrags verwiesen.

Anforderungskatalog an Brandschutzkonzepte (Stand: 24.01.2024)

Prüfungsausschuss zur Anerkennung staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes

An die gemäß Prüfungssatzung einzureichenden anspruchsvollen Brandschutzkonzepte werden folgende Anforderungen gestellt:

1. Formale Einordnung

- 1.1. Als anspruchsvoll werden grundsätzlich Brandschutzkonzepte mit einer Risikobewertung auf Basis ingenieurmäßiger Nachweise sowie für Sonderbauten gemäß beigefügter Objektliste anerkannt. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss weitere Brandschutzkonzepte als anspruchsvoll anerkennen.
- 1.2. Die eingereichten Brandschutzkonzepte müssen in Gänze, d.h. vom Planungsbeginn des Projektes an vom Antragssteller bearbeitet worden sein. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Fortschreibungen akzeptieren, wenn zusätzlich das nicht vom Antragsteller bearbeitete Ursprungs-Konzept eingereicht und die Bearbeitungsanteile des Antragstellers z.B. durch farbliche Hervorhebung kenntlich gemacht werden.
- 1.3 Die vorgelegten Brandschutzkonzepte sollen aus NRW sein. Brandschutzkonzepte aus anderen Bundesländern können im Einzelfall anerkannt werden, wenn sie diesem Anforderungskatalog entsprechen und ergänzend eine Stellungnahme beigefügt wird, inwieweit Veränderungen im Konzept bei Anwendung der in NRW geltenden materiellen oder verfahrenstechnischen Vorschriften entstehen würden.
- 1.4 Die Brandschutzkonzepte müssen Gegenstand eines Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahrens gewesen sein. Hierzu ist der jeweilige Antragstenor, die zuständige Behörde und das Aktenzeichen des Verfahrens anzugeben.
- 1.5 Zum Nachweis der fünfjährigen Berufserfahrung kann der Prüfungsausschuss verlangen, dass Brandschutzkonzepte vorgelegt werden, die auf den Beginn von diesem Bearbeitungszeitraum datieren.
- 1.6 Sofern die Brandschutzkonzepte in ihrer ursprünglichen Bearbeitung diesem Anforderungskatalog (teilweise) nicht entsprechen, kann eine entsprechende Änderung bzw. Fortschreibung vorgenommen werden, wenn diese z.B. durch farbliche Hervorhebung gekennzeichnet wird.

2. Generelle Struktur und Aufbau

- 2.1 Aus dem Brandschutzkonzept muss zu Beginn eine Beschreibung des behandelten Projektes, der Aufgabenstellung einschließlich etwaiger Einschränkungen auf bestimmte räumliche Bereiche oder inhaltliche Fragestellungen hervorgehen.
- 2.2 Im Sinne einer zielorientierten Gesamt-Darstellung ist im Brandschutzkonzept - geeigneter Weise in einem separaten Kapitel - eine Darstellung zur baurechtlichen Einordnung, objektspezifischen Besonderheiten sowie die daraufhin abgeleitete Risikobewertung und Schutzzielbetrachtung voranzustellen.
- 2.3 Das Brandschutzkonzept soll entsprechend § 9 (2) BauPrüfVO NRW gegliedert sein.
- 2.4 Das Brandschutzkonzept soll objektbezogene Anforderungen aus Gesetzen, Normen und Richtlinien benennen, jedoch auf die nicht-objektbezogene Wiedergabe bzw. wortgleiche Zitierung solcher Quellen oder deren Anhänge verzichten.

3. Qualität der baurechtlichen Bearbeitung

- 3.1 Das Brandschutzkonzept muss die zutreffende baurechtliche Einordnung, einschließlich der hierfür maßgeblichen Kriterien enthalten.
- 3.2 Aus dem Brandschutzkonzept muss die konsequente Anwendung der baurechtlichen Zuordnung sowie die vollständige Benennung und Begründung von Abweichungen erkennbar sein.
- 3.3 Abweichungen und Erleichterungen sind im Konzept in einer zusammenfassenden Übersicht einzeln darzustellen und entweder mit den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen oder einem Verzicht darauf schutzzielorientiert zu begründen.
- 3.4 Bei Umbauten der Erweiterungen im Gebäudebestand ist herauszuarbeiten und zu begründen, an welcher Stelle und in welchem Umfang Aspekte des Bestandsschutzes beansprucht werden. Das Vorliegen des Bestandsschutzes (formelle oder materielle Legalität) ist zu begründen.

4. Handwerkliche Qualität

- 4.1 Der Textteil des Brandschutzkonzeptes muss sprachlich verständlich sein und eine zutreffende und sichere Verwendung der Fachbegriffe dokumentieren.
- 4.2 Die zeichnerische Darstellung soll die textlichen Ausführungen widerspruchsfrei ergänzen und erläutern. Die Verwendung von farblichen Hervorhebungen und Symbolen muss einer nachvollziehbaren Struktur entsprechen.

5. Fachliche Qualität

5.1 Die Detailtiefe der Ausführungen im Brandschutzkonzept muss dem behandelten Objekt entsprechen und insbesondere den beanspruchten Erleichterungen und Abweichungen gerecht werden.

5.2 Die Anwendung technischer Regeln muss für die konkrete Fragestellung geeignet sein und vollständig und richtig, also fehlerfrei, erfolgen.

5.3 Etwaige Berechnungen müssen mit sämtlichen Eingaben, Rechengang und Ergebnissen prüffähig dargestellt werden.

5.4 Bei der Anwendung von Brandschutzingenieurmethoden sind die Grundzüge des Verfahrens, zugrunde gelegten Szenarien und Eingangswerte sowie Schutzziel- und Bewertungskriterien nachvollziehbar, z.B. nach DIN 18009 zu dokumentieren.

5.5 Aus der Beschreibung der Maßnahmen für den abwehrenden Brandschutz muss hervorgehen, ob und in welcher Form eine Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle erfolgt ist bzw. eine weitere Konkretisierung erforderlich wird.

5.6 Sofern im Brandschutzkonzept einzelne Erleichterungen oder Abweichungen nicht erkannt oder nicht vollständig behandelt wurden, kann das Brandschutzkonzept nicht als anspruchsvoll anerkannt werden.

Die Entscheidung über die Anerkennung eines anspruchsvollen Brandschutzkonzeptes trifft der Prüfungsausschuss auf Grundlage einer Gesamtbewertung der vorstehenden Punkte 1 bis 5.

Objektliste zum Anforderungskatalog an anspruchsvolle Brandschutzkonzepte (Stand: 24.01.2024)

An die gemäß Prüfungssatzung einzureichenden anspruchsvollen Brandschutzkonzepte werden folgende Anforderungen gestellt:

Objekt	Kriterium / Betrachtungsbereich Brandschutzkonzepte
1. Hochhäuser	generell zugelassen
2. Bauliche Anlagen mit mehr als 30 m Höhe	nicht zugelassen
3. Bauliche Anlagen und Räume mit mehr als 1.600 m ² Grundfläche, außer Industriebauten gemäß Nummer 15	zusätzliches Kriterium: Mehrgeschossigkeit Ferner gilt: Büro- und Verwaltungsgebäude nur in Verb. mit Abweichungen bzw. Erleichterungen von der BauO NRW 2018 kein Wohnungsbau
4. Verkaufsstätten	zusätzliches Kriterium: Mehrgeschossigkeit und mindestens 1.600 m ² Geschossfläche oder Verkaufsfläche größer 2.000 m ² und damit Einstufung in die SBauVO Teil 3 Verkaufsstätten
5. Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3.000 m ² Geschossfläche	zusätzliches Kriterium: Mehrgeschossigkeit sowie Abweichungen bzw. Erleichterungen von der BauO NRW 2018
6. Versammlungsstätten	zusätzliches Kriterium: Einstufung in die SBauVO Teil 1 Versammlungsstätten sowie Mehrgeschossigkeit oder mindestens 1.600 m ² Geschossfläche
7. Beherbergungsstätten	zusätzliches Kriterium: Mehrgeschossigkeit sowie mehr als 30 Gastbetten pro Geschoss oder insgesamt mehr als 60 Gastbetten
8. Einrichtung zur Unterbringung und Pflege von Personen	zusätzliches Kriterium: Mehrgeschossigkeit sowie Anwendungsbereich der „Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen“
9. Krankenhäuser	zusätzliches Kriterium: Mehrgeschossigkeit sowie mindestens 1.600 m ² Geschossfläche
10. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen	zusätzliches Kriterium: Mehrgeschossigkeit sowie mindestens 1.600 m ² Geschossfläche
11. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug	zusätzliches Kriterium: Mehrgeschossigkeit sowie mindestens 1.600 m ² Geschossfläche
12. Bauliche Anlagen, deren Nutzung mit Explosionsgefahr oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist	zusätzliches Kriterium: Nur im Zusammenhang mit komplexen Industriebauten
13. Garagen	zusätzliches Kriterium: Nur Großgaragen mit mehreren Untergeschossen
14. Abfertigungsgebäude von Flughäfen und Bahnhöfen	zusätzliches Kriterium: Mehrgeschossigkeit sowie mindestens 1.600 m ² Geschossfläche
15. Industriebauten	zusätzliches Kriterium: Mindestens ein rechnerischer Nachweis der Entrauchung oder ein Nachweis nach Abschnitt 7 MInd-BauRL oder Anhang 1 MIndBauRL
16. Gebäude mit einer Risikobewertung auf Basis rechnerischer ingenieurmäßiger Nachweise	Generell zugelassen
17. Der Prüfungsausschuss kann im begründeten Einzelfall weitere, nicht in dieser Auflistung enthaltene Objekte, als anspruchsvoll anerkennen, wenn ein vergleichbarer Schwierigkeitsgrad nachgewiesen wird	Anmerkung: Dieses Kriterium kann beispielsweise in besonderen Fällen, z. B. beim Bauen im Bestand, bei Denkmalschutz oder bei einer komplexen Einzelfallbeurteilung gegeben sein.

Anlage 2

Lebenslauf

mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdeganges bis zum Zeitpunkt der Antragstellung (gem. Merkblatt)

von / bis
Monat / Jahr

Art der fachlichen Tätigkeit / Ausbildung

Anlage 3

Objektliste

gemäß Merkblatt

Objektangaben					Fachbezogene Nachweise	
Anlage Nr.:	Art des Bauvorhabens * 1)	Bezeichnung des Bauvorhabens	Adresse des Bauvorhabens	zuständige Bauaufsichtsbehörde	Erstellungsdatum der Nachweise	beigefügte Unterlagen als Nachweise

*1) Bitte folgende Abkürzungen verwenden: Neubau = NB, Umbau = UB, Ausbau = AB, Erweiterung = EW

Anlage 4

Hinweis zur Haftpflichtversicherungspflicht

Bei der Tätigkeit der/des staatlich anerkannten Sachverständigen handelt es sich um eine solche, die die/der Sachverständige persönlich zu erbringen hat. Das Risiko ist zu versichern, hierzu ist ein Nachweis des Versicherers einzuholen, der folgende Angaben beinhalten muss:

1. Bestätigung, dass die persönliche Aufgabenerfüllung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen unter Nennung ihres/seines Namens versichert ist,
2. versicherte Tätigkeit i. S. der SV-VO (z. B. „staatlich anerkannte(r) Sachverständige(r) für die Prüfung des Brandschutzes“),
3. mindestens die erforderlichen Haftpflichtversicherungssummen (s. u.) für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, bei Ausübung der Tätigkeit ist dazu eine durchlaufende Jahresversicherung abzuschließen.

Es gelten nachfolgende Regelungen über den erforderlichen Versicherungsschutz!

Berufshaftpflichtversicherung* (DVO BauKaG NRW; Stand 13.01.2022)

§ 17 Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung

(1) Die Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen sind ausreichend nach § 33 Absatz 2 Nummer 5 BauKaG NRW haftpflichtversichert, wenn die Mindestdeckungssummen für jeden Versicherungsfall 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 250.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden betragen. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

(2) Die Versicherung kann als durchlaufende Jahresversicherung oder als Objektversicherung abgeschlossen werden. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts von bis zu 1 vom Hundert der vereinbarten Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden ist zulässig. Abweichend von Satz 1 gilt für staatlich anerkannte Sachverständige, dass diese die Berufshaftpflichtversicherung nur als durchlaufende Jahresversicherung abschließen dürfen.

(3) Das Bestehen der Versicherung ist gegenüber der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Die Bestätigung darf nicht älter als zwölf Monate sein. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ist auf Verlangen umfassend über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes zu unterrichten.

(4) Verfügen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie bereits niedergelassen sind, über eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung und der vorgesehenen Deckung im Wesentlichen vergleichbare Haftpflichtversicherung, so darf von ihnen nicht der Abschluss einer weiteren Haftpflichtversicherung verlangt werden. Die von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Instituten und Versicherungen ausgestellten Bescheinigungen über das Bestehen eines Versicherungsschutzes sind anzuerkennen.

(5) Für die in das Gesellschaftsverzeichnis der jeweiligen Baukammer eingetragenen Gesellschaften (§§ 30, 31 BauKaG NRW) gelten Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 entsprechend.